



# Rechtliche Betreuung

Aufgaben, Befugnisse und Grenzen des rechtlichen Betreuers

## Informationsbroschüre

für Pflegeeinrichtungen, Ärzte, Behörden, Banken und andere  
Kooperationspartner

### HERAUSGEBER:

Betreuungsbüro Antje Schmidt-Wolf

Mühlstr. 13-15 | 63667 Nidda

E-Mail: [buero@betreuer.pro](mailto:buero@betreuer.pro)

Web: [betreuer.pro](http://betreuer.pro)

Stand: April 2026

# Inhalt

## **1 Zweck dieser Broschüre**

## **2 Was ist rechtliche Betreuung?**

- 2.1 Grundlagen
- 2.2 Die Betreuungsrechtsreform 2023
- 2.3 Formen der Betreuung

## **3 Abgrenzung: Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

## **4 Aufgabenkreise: „Alle Angelegenheiten“ vs. Einzelaufgabenkreise**

- 4.1 Einzelaufgabenkreise
- 4.2 Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“
- 4.3 Was bedeutet das für Kooperationspartner?

## **5 Die Aufgabenkreise im Detail**

- 5.1 Gesundheitssorge
- 5.2 Vermögenssorge
- 5.3 Aufenthaltsbestimmung
- 5.4 Postangelegenheiten
- 5.5 Behördenangelegenheiten
- 5.6 Wohnungsangelegenheiten
- 5.7 Vertretung gegenüber Gerichten
- 5.8 Weitere Aufgabenkreise

## **6 Was der rechtliche Betreuer nicht ist und nicht tut**

## **7 Typische Konfliktsituationen und deren Lösung**

- 7.1 Einsicht in die Pflegedokumentation

7.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen

7.3 Verlegung oder Entlassung aus der Einrichtung

7.4 Medizinische Notfälle

7.5 Kommunikation und Erreichbarkeit

7.6 Umgang mit Eigengeld und persönlichen Ausgaben

## **8 Datenschutz: Informationsaustausch**

8.1 Rechtsgrundlage für den Datenaustausch

8.2 Grundsätze für den Datenaustausch

## **9 Angaben zur konkreten Betreuung**

## **10 Rechtsquellen und weiterführende Hinweise**

10.1 Gesetze und Verordnungen

10.2 Rechtsprechung

10.3 Weiterführende Materialien

## KAPITEL 1

# 1. Zweck dieser Broschüre

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Betreuung einer Person mit einem rechtlichen Betreuer zusammenarbeiten. Sie beschreibt, welche Aufgaben ein rechtlicher Betreuer hat, welche Befugnisse sich daraus ergeben und wo die Grenzen der Betreuung liegen.

In der Praxis bestehen häufig Missverständnisse darüber, was ein Betreuer darf, was er muss und was er gerade nicht tut. So wird der Betreuer bisweilen als Ansprechpartner für alle Belange der betreuten Person betrachtet, als Logistiker, als Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft oder als Entscheider in Angelegenheiten, die der betreuten Person selbst vorbehalten sind. Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit auf eine klare, rechtlich fundierte Grundlage zu stellen und unnötige Konflikte zu vermeiden.

**Der rechtliche Betreuer** ist kein Vormund, kein Pfleger und kein Dienstleister der betreuten Person. Er ist ein gesetzlicher Vertreter, der im Rahmen klar definierter Aufgabenkreise handelt und dabei stets den Willen der betreuten Person in den Mittelpunkt stellt.

## KAPITEL 2

# 2. Was ist rechtliche Betreuung?

## 2.1 Grundlagen

Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1814 bis 1881 BGB geregelt. Sie wird vom Betreuungsgericht angeordnet, wenn eine volljährige Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann und keine ausreichende Vorsorgevollmacht vorliegt (§ 1814 Abs. 1 BGB).

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer und weist ihm bestimmte Aufgabenkreise zu. Der Betreuer handelt ausschließlich in den ihm zugewiesenen Aufgabenkreisen. Er ist kein allgemeiner Vertreter der betreuten Person und hat außerhalb seiner Aufgabenkreise keine Befugnisse.

## 2.2 Die Betreuungsrechtsreform 2023

Zum 1. Januar 2023 ist eine grundlegende Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten (Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts). Die Reform hat das Leitbild der Betreuung grundlegend verändert. Die wichtigsten Neuerungen für die Zusammenarbeit mit dem Betreuer sind:

- **Vorrang des Willens der betreuten Person (§ 1821 Abs. 2 BGB):**  
Der Betreuer hat die Wünsche der betreuten Person zu ermitteln und ihnen zu entsprechen. Er darf von den Wünschen nur abweichen, wenn die Erfüllung der betreuten Person erheblichen Schaden zufügen

würde, den die Person aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder abwenden kann. Der frühere Maßstab des „objektiven Wohls“ wurde zugunsten des subjektiven Willens aufgegeben.

- **Unterstützung vor Vertretung (§ 1821 Abs. 1 BGB):** Der Betreuer soll die betreute Person vorrangig dabei unterstützen, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen. Nur wenn dies nicht möglich ist, handelt er vertretend. Wenn die betreute Person in der Lage ist, einen Vertrag selbst zu unterschreiben, eine Entscheidung selbst zu treffen oder ein Gespräch selbst zu führen, soll sie dies tun. Der Betreuer greift erst ein, wenn die Person dies nicht mehr kann.
- **Erweiterter Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1814 Abs. 3 BGB):** Eine Betreuung darf nur für Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen sie erforderlich ist. Was die betreute Person selbst erledigen kann oder was durch andere Hilfen (z. B. soziale Dienste, Angehörige, Vorsorgevollmacht) abgedeckt wird, darf nicht durch eine Betreuung ersetzt werden.
- **Geschlossenes Aufgabenkreissystem:** Der Betreuer handelt ausschließlich in den ihm durch den Bestellungsbeschluss des Betreuungsgerichts zugewiesenen Aufgabenkreisen. Was nicht im Beschluss steht, liegt außerhalb seiner Befugnis.

**Was bedeutet das für die Praxis?** Wenn ein Betreuer Ihnen gegenüber eine Entscheidung trifft oder eine Erklärung abgibt, hat er zuvor geprüft, ob die betreute Person diese Entscheidung selbst treffen kann, und den Willen der betreuten Person ermittelt. Wenn die betreute Person eine andere Entscheidung wünscht als diejenige, die Sie für vernünftig halten, ist das kein Versagen des Betreuers, sondern die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.

## 2.3 Formen der Betreuung

Es gibt drei Formen der Betreuung, die sich hinsichtlich der Person des Betreuers unterscheiden:

- **Ehrenamtliche Betreuung:** Angehörige oder andere nahestehende Personen, die die Betreuung unentgeltlich führen. Sie haben Anspruch auf eine jährliche Aufwandspauschale.
- **Berufliche Betreuung (Berufsbetreuung):** Professionelle Betreuer, die die Betreuung als Beruf ausüben und nach dem Vergütungsgesetz (VBVG) vergütet werden. Sie unterliegen der Registrierungspflicht nach § 23 BtOG.
- **Vereinsbetreuung:** Betreuungsvereine nach § 1818 Abs. 2 BGB, die Mitarbeitende als Betreuer einsetzen.

Diese Broschüre gilt für alle Formen der Betreuung. Die beschriebenen Aufgabenkreise und Grenzen sind unabhängig davon, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich geführt wird.

## KAPITEL 3

## 3. Abgrenzung: Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Diese drei Instrumente werden in der Praxis häufig verwechselt. Sie unterscheiden sich grundlegend in Entstehung, Umfang und Rechtswirkung.

Merkmal	Rechtliche Betreuung	Vorsorgevollmacht	Patientenverfügung
Rechtsgrundlage	§§ 1814 ff. BGB	§§ 164 ff. BGB, § 1820 BGB	§ 1827 BGB
Wie entsteht sie?	Gerichtlicher Beschluss auf Antrag oder von Amts wegen.	Privatrechtliche Erklärung des Vollmachtgebers. Keine gerichtliche Anordnung.	Schriftliche Erklärung der betroffenen Person. Keine gerichtliche Anordnung.
Wer handelt?	Der vom Gericht bestellte Betreuer.	Der vom Vollmachtgeber bestimmte Bevollmächtigte.	Niemand „handelt“. Die Verfügung bindet Arzt und Betreuer / Bevollmächtigten.
Umfang	Nur die im Beschluss genannten Aufgabenkreise.	So weit, wie der Vollmachtgeber es bestimmt hat.	Nur ärztliche Maßnahmen, die konkret bezeichnet sind und auf die aktuelle Situation zutreffen.
Gerichtliche Kontrolle	Ja. Betreuungsgericht überwacht (Berichtspflicht, Genehmigungsvorbehalte).	Grundsätzlich nein. Kontrolle nur auf Anregung (§ 1820 Abs. 4 ff. BGB).	Nein, aber Betreuer / Bevollmächtigter muss die Verfügung berücksichtigen.

Merkmal	Rechtliche Betreuung	Vorsorgevollmacht	Patientenverfügung
Verhältnis zueinander	Subsidiär: Betreuung entfällt bei wirksamer Vorsorgevollmacht (§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB).	Geht der Betreuung vor, wenn sie den Bedarf abdeckt.	Bindet Betreuer und Bevollmächtigten. Geht aktuellen Wünschen vor, wenn sie auf die Situation zutrifft.

**Praxishinweis.** Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Gegenüber ein rechtlicher Betreuer oder ein Bevollmächtigter ist, fragen Sie nach dem Betreuerausweis (§ 290 FamFG) oder der Vollmachtsurkunde. Der Betreuerausweis enthält die zugewiesenen Aufgabenkreise. Eine Vorsorgevollmacht ist ein Privatdokument ohne gerichtliche Beteiligung.

## KAPITEL 4

# 4. Aufgabenkreise: „alle Angelegenheiten“ vs. Einzelaufgabenkreise

Das Betreuungsgericht weist dem Betreuer Aufgabenkreise zu, die den Rahmen seiner Befugnisse definieren. In der Praxis geschieht dies auf zwei Arten:

## 4.1 Einzelaufgabenkreise

Das Gericht benennt einzelne Lebensbereiche, in denen der Betreuer tätig werden darf. Typische Einzelaufgabenkreise sind: Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Postangelegenheiten, Behördenangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Gerichten. Jeder Aufgabenkreis ist in sich begrenzt. Ein Betreuer, der nur für die Vermögenssorge bestellt ist, hat keine Befugnis im Bereich der Gesundheitssorge und umgekehrt.

## 4.2 Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“

In Fällen, in denen der Betreuungsbedarf umfassend ist, kann das Gericht den Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ anordnen. Dieser Aufgabenkreis bedeutet, dass der Betreuer grundsätzlich in allen vertretungsfähigen Lebensbereichen handeln darf.

**Häufiges Missverständnis.** „Alle Angelegenheiten“ bedeutet nicht, dass der Betreuer alles darf. Auch bei diesem Aufgabenkreis gelten sämtliche gesetzlichen Grenzen und Genehmigungsvorbehalte (siehe Abschnitt 5).

Höchstpersönliche Rechte (Wahlrecht, Eheschließung, Testament) sind stets ausgenommen. Gerichtliche Genehmigungen (z. B. für freiheitsentziehende Maßnahmen, gefährliche ärztliche Eingriffe, Kündigung von Wohnraum) sind auch bei „alle Angelegenheiten“ erforderlich.

### 4.3 Was bedeutet das für Kooperationspartner?

Bevor Sie auf eine Erklärung oder Handlung des Betreuers vertrauen, sollten Sie den Betreuerausweis prüfen. Der Betreuerausweis enthält: den Namen der betreuten Person, den Namen des Betreuers, die zugewiesenen Aufgabenkreise, ggf. Einwilligungsvorbehalte und das Datum der Bestellung sowie ggf. die Befristung.

Wenn der Betreuer eine Erklärung abgibt, die außerhalb seiner Aufgabenkreise liegt, ist diese Erklärung unwirksam (§ 1815 Abs. 1 BGB). Der Betreuer handelt in diesem Fall ohne Vertretungsmacht. Sie sollten daher stets prüfen, ob die konkrete Handlung von den zugewiesenen Aufgabenkreisen gedeckt ist.

**Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB).** In seltenen Fällen ordnet das Gericht zusätzlich einen Einwilligungsvorbehalt an. Das bedeutet: Die betreute Person kann in dem betreffenden Aufgabenkreis nur noch mit Zustimmung des Betreuers wirksam handeln. Ohne Einwilligungsvorbehalt bleibt die betreute Person voll geschäftsfähig und kann neben dem Betreuer eigenständig Rechtsgeschäfte vornehmen.

## KAPITEL 5

# 5. Die Aufgabenkreise im Detail

Im Folgenden werden die gängigsten Aufgabenkreise einzeln dargestellt. Für jeden Aufgabenkreis wird beschrieben: was er umfasst, welche konkreten Aufgaben sich daraus ergeben, welche Grenzen gelten und welche Rechtsgrundlagen einschlägig sind.

## 5.1 Gesundheitssorge

**Rechtsgrundlage:** §§ 1829, 1831, 1832 BGB

**Inhalt:** Der Betreuer vertritt die betreute Person in allen Angelegenheiten, die deren Gesundheit betreffen. Dazu gehören die Einwilligung in oder die Ablehnung von ärztlichen Maßnahmen, Untersuchungen und Operationen, die Auswahl und der Wechsel von Ärzten und Therapeuten, der Zugang zur Pflegedokumentation und zu ärztlichen Unterlagen, die Organisation therapeutischer Maßnahmen (Physiotherapie, Logopädie usw.) und die Durchsetzung von Behandlungspflegen gegenüber der Einrichtung.

**Konkrete Aufgaben des Betreuers:** Der Betreuer ermittelt den Willen der betreuten Person hinsichtlich einer anstehenden ärztlichen Maßnahme. Er informiert sich beim behandelnden Arzt über die medizinische Indikation, Risiken und Alternativen. Er prüft, ob eine Patientenverfügung vorliegt und auf die aktuelle Situation anwendbar ist. Er erteilt oder verweigert die Einwilligung im Einklang mit dem Willen der betreuten Person. Bei schwerwiegenden Eingriffen mit Lebensgefahr oder erheblichem Gesundheitsrisiko holt er die Genehmigung des Betreuungsgerichts ein (§ 1829 Abs. 2 BGB).

### **Grenzen:**

- Der Betreuer ist kein medizinischer Fachmann. Er trifft keine medizinischen Diagnosen und gibt keine Therapieempfehlungen.
- Der Betreuer ist nicht für die Durchführung von Pflegeleistungen zuständig. Pflege ist Aufgabe der Einrichtung oder des ambulanten Dienstes.
- Der Betreuer ersetzt nicht die Aufklärungspflicht des Arztes. Der Arzt muss den Betreuer (und, soweit möglich, die betreute Person selbst) ordnungsgemäß aufklären (§ 630e BGB).
- Zwangsbehandlungen bedürfen stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1832 BGB) und sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

## **5.2 Vermögenssorge**

**Rechtsgrundlage:** §§ 1838 ff. BGB

**Inhalt:** Der Betreuer verwaltet das Vermögen der betreuten Person. Dazu gehören die Führung des Girokontos und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung von Einkommen (Rente, Sozialleistungen), die Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. Pflegegeld, Sozialhilfe, Wohngeld), die Regulierung von Verbindlichkeiten und Schulden, die Vermögensanlage und der Abschluss oder die Kündigung von Verträgen im vermögensrechtlichen Bereich.

**Konkrete Aufgaben des Betreuers:** Der Betreuer erstellt zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis und reicht dieses beim Betreuungsgericht ein (§ 1835 BGB). Er führt eine ordnungsgemäße

Rechnungslegung und legt dem Gericht jährlich Rechnung (§ 1865 BGB). Er zahlt laufende Rechnungen (Heimkosten, Versicherungen, Telefonverträge usw.) und stellt Anträge bei Sozialleistungsträgern.

### **Grenzen und Genehmigungsvorbehalte:**

- Für bestimmte Rechtsgeschäfte benötigt der Betreuer die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dazu gehören insbesondere: Verfügung über ein Grundstück (§ 1850 BGB), Aufnahme von Darlehen (§ 1854 Nr. 2 BGB), Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1851 BGB), Auflösung des Mietverhältnisses über den Wohnraum (§ 1833 Abs. 3 BGB). Genehmigungspflichtige Geschäfte, die ohne Genehmigung vorgenommen werden, sind schwebend unwirksam.
- Der Betreuer ist kein Schuldentilger. Er kann bestehende Schulden der betreuten Person nicht mit eigenem Geld begleichen und ist auch nicht verpflichtet, dies zu tun. Er verwaltet ausschließlich das Vermögen der betreuten Person.
- Der Betreuer haftet der betreuten Person für Pflichtverletzungen bei der Vermögensverwaltung (§ 1826 BGB).

## **5.3 Aufenthaltsbestimmung**

**Rechtsgrundlage:** §§ 1831, 1831a BGB

**Inhalt:** Der Betreuer bestimmt, wo die betreute Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies umfasst die Entscheidung über den Einzug in eine Pflegeeinrichtung oder betreute Wohnform, den Wechsel zwischen Einrichtungen, die Rückkehr in die eigene Wohnung und die vorübergehende Unterbringung (z. B. für eine Rehabilitationsmaßnahme).

**Konkrete Aufgaben des Betreuers:** Der Betreuer ermittelt den Willen der betreuten Person hinsichtlich des Aufenthaltsortes. Er prüft, ob eine ambulante Versorgung möglich und ausreichend ist (Vorrang ambulanter Versorgung, § 1821 Abs. 6 BGB). Er wählt in Abstimmung mit der betreuten Person eine geeignete Einrichtung aus und schließt den Heimvertrag ab.

**Grenzen:**

- **Freiheitsentziehende Unterbringung:** Wenn die betreute Person gegen ihren Willen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll, bedarf dies der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1831 Abs. 1 BGB). Eine Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist, weil eine erhebliche Selbstgefährdung vorliegt.
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen:** Fixierungen, Bettgitter, sedierendes Medikament, Weglaufsperrern und vergleichbare Maßnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1831 Abs. 4 BGB). Die Einrichtung darf solche Maßnahmen nicht ohne vorherige Genehmigung durchführen.
- Der Betreuer bestimmt den Aufenthaltsort, nicht den Tagesablauf innerhalb der Einrichtung. Die Gestaltung des Alltags innerhalb der Einrichtung (Essen, Aktivitäten, Ruhezeiten) liegt in der Verantwortung der Einrichtung und der betreuten Person selbst.

## 5.4 Postangelegenheiten

**Rechtsgrundlage:** § 1834 BGB

**Inhalt:** Der Betreuer ist berechtigt, die Post der betreuten Person

entgegenzunehmen und zu öffnen. Er prüft eingehende Post auf handlungsrelevante Inhalte (Rechnungen, Behördenschreiben, Kündigungen, Fristen) und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein.

**Konkrete Aufgaben des Betreuers:** Der Betreuer stellt sicher, dass fristgebundene Schreiben rechtzeitig bearbeitet werden. Er leitet Post, die andere Aufgabenkreise betrifft (z. B. Arztrechnungen), an sich selbst weiter oder veranlasst die entsprechenden Maßnahmen. Persönliche Post (Briefe von Angehörigen, Glückwunschkarten usw.) wird der betreuten Person ungelesen übergeben, sofern sie dies wünscht.

**Hinweis für Einrichtungen:** Wenn der Betreuer den Aufgabenkreis Postangelegenheiten hat, kann er die Einrichtung anweisen, bestimmte Post (z. B. behördliche Schreiben, Rechnungen) direkt an ihn weiterzuleiten. Die Einrichtung sollte sich den Aufgabenkreis durch den Betreuerausweis bestätigen lassen und die Anweisung dokumentieren.

## 5.5 Behördenangelegenheiten

**Rechtsgrundlage:** §§ 1814 ff. BGB i. V. m. den jeweiligen Fachgesetzen (SGB I bis XII, AO usw.)

**Inhalt:** Der Betreuer vertritt die betreute Person gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen. Dazu gehören: Antragstellungen bei Sozialleistungsträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger, Rentenversicherung, Krankenkasse, Wohngeldstelle usw.), Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Bescheide, Kontakt mit dem Finanzamt und die Abgabe von Steuererklärungen, Meldebehörden und Ausländerbehörden.

**Konkrete Aufgaben des Betreuers:** Der Betreuer stellt Anträge auf Sozialleistungen, die der betreuten Person zustehen. Er überprüft eingehende Bescheide auf Richtigkeit und legt erforderlichenfalls Widersprüche ein. Er stellt sicher, dass Fristen eingehalten werden und vertritt die betreute Person in Verwaltungsverfahren.

**Grenzen.** Der Betreuer vertritt die betreute Person nur im Rahmen des konkreten Aufgabenkreises. Wenn der Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“ zugewiesen ist, aber nicht die „Vermögenssorge“, kann der Betreuer zwar Anträge stellen, aber keine Konten verwalten oder Zahlungen leisten.

## 5.6 Wohnungsangelegenheiten

**Rechtsgrundlage:** § 1833 BGB

**Inhalt:** Der Betreuer ist für die Angelegenheiten zuständig, die die Wohnung der betreuten Person betreffen. Dies umfasst den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Mietverträgen, die Auflösung des Hausstands, die Veranlassung von Renovierungen und Instandhaltungen und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis.

**Besonderer Genehmigungsvorbehalt.** Die Kündigung des Mietverhältnisses über den Wohnraum der betreuten Person bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1833 Abs. 3 BGB). Ebenso die Auflösung des Hausstands. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreute Person in eine Pflegeeinrichtung eingezogen ist und die Wohnung leer steht. Der Betreuer kann die Wohnung nicht einfach kündigen, nur weil die betreute Person sie nicht mehr nutzt.

## 5.7 Vertretung gegenüber Gerichten und in gerichtlichen Verfahren

**Rechtsgrundlage:** §§ 1814 ff. BGB i. V. m. ZPO, VwGO, SGG

**Inhalt:** Sofern dieser Aufgabenkreis zugewiesen ist, vertritt der Betreuer die betreute Person in gerichtlichen Verfahren. Dazu gehören die Erhebung und Abwehr von Klagen, die Beauftragung von Rechtsanwälten, der Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln.

**Hinweis:** Dieser Aufgabenkreis ist nicht immer zugewiesen. Fehlt er, kann der Betreuer die betreute Person nicht vor Gericht vertreten, auch wenn andere Aufgabenkreise (z. B. Vermögenssorge) es inhaltlich nahelegen würden. In diesem Fall muss das Betreuungsgericht den Aufgabenkreis ggf. erweitern.

## 5.8 Weitere Aufgabenkreise

Neben den oben genannten Aufgabenkreisen kann das Betreuungsgericht weitere Aufgabenkreise zuweisen, die auf den konkreten Bedarf der betreuten Person zugeschnitten sind. Häufig kommen vor:

- **Telekommunikation:** Verwaltung von Telefon- und Internetverträgen, Zugang zu elektronischer Kommunikation.
- **Vertretung gegenüber Versicherungen:** Geltendmachung und Abwicklung von Versicherungsansprüchen.
- **Entgegennahme und Öffnung der Post:** Wird bisweilen als eigenständiger Aufgabenkreis neben oder statt „Postangelegenheiten“

angeordnet.

- **Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Betreuer:** In seltenen Fällen wird ein Ergänzungsbetreuer bestellt, der die Rechte der betreuten Person gegenüber dem Hauptbetreuer wahrnimmt (Insichgeschäft-Problematik, § 1817 BGB).

## KAPITEL 6

## 6. Was der rechtliche Betreuer nicht ist und nicht tut

Um Missverständnisse in der Zusammenarbeit zu vermeiden, ist es ebenso wichtig zu klären, was der Betreuer nicht ist und welche Aufgaben ausdrücklich nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Der Betreuer ist nicht ...	Erläuterung
... ein Vormund	Die Vormundschaft gibt es nur für Minderjährige (§§ 1773 ff. BGB). Volljährige erhalten keine Vormünder. Die betreute Person bleibt grundsätzlich geschäftsfähig und kann eigene Entscheidungen treffen. Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter, nicht Erziehungsberechtigter.
... ein Pfleger oder Pflegehilfskraft	Der Betreuer erbringt keine Pflegeleistungen, auch nicht im weitesten Sinne. Er begleitet nicht zu Arztterminen, macht keine Einkäufe, kocht nicht, putzt nicht und fährt die betreute Person nicht umher. Pflege ist Aufgabe der Pflegeeinrichtung, des ambulanten Dienstes oder privat organisierter Hilfen.
... ein Logistiker oder Transportdienst	Transport, Begleitung zu Terminen und die Organisation des Alltags fallen nicht in die Aufgaben des Betreuers. Diese

Leistungen sind von der Einrichtung, dem ambulanten Dienst oder anderen Leistungserbringern zu erbringen.

... ein Sozialarbeiter

Der Betreuer ist nicht für die soziale Betreuung oder Freizeitgestaltung der betreuten Person zuständig. Er organisiert keine Besuche, keine Ausflüge und keine Unterhaltung. Diese Aufgaben gehören zum Leistungsspektrum der Einrichtung.

... ständig erreichbar

Berufsbetreuer betreuen in der Regel eine Vielzahl von Betreuten. Eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit oder sofortige Reaktion auf jede Anfrage ist weder geschuldet noch leistbar. Berufsbetreuer arbeiten zu regulären Geschäftszeiten. In akuten Notfällen (z. B. medizinische Notfälle) handelt die Einrichtung eigenständig und informiert den Betreuer anschließend.

... an höchstpersönlichen Rechten beteiligt

Höchstpersönliche Rechte können nicht durch den Betreuer ausgeübt werden. Dazu gehören: Wahlrecht, Eheschließung und Scheidung (persönliche Erklärung erforderlich), Errichtung und Widerruf eines Testaments, religiöse Entscheidungen und die Einwilligung in eine Adoption.

... weisungsbefugt gegenüber dem

Der Betreuer kann gegenüber der

Heim

Einrichtung keine Weisungen erteilen, die über seine Vertretungsmacht hinausgehen. Er kann keine Pflegestandards, Dienstpläne oder Personalentscheidungen bestimmen. Er kann aber vertragliche Ansprüche der betreuten Person aus dem Heimvertrag geltend machen.

... Garant für das Verhalten der betreuten Person

Der Betreuer haftet nicht für Schäden, die die betreute Person Dritten zufügt. Er ist kein Aufsichtspflichtiger im deliktsrechtlichen Sinne (§ 832 BGB gilt nicht für Betreuer).

## KAPITEL 7

# 7. Typische Konfliktsituationen und deren Lösung

In der Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Einrichtungen entstehen erfahrungsgemäß Konflikte an bestimmten wiederkehrenden Stellen. Dieser Abschnitt benennt die häufigsten Konfliktsituationen und ordnet sie rechtlich ein.

## 7.1 Einsicht in die Pflegedokumentation

**Situation:** Der Betreuer fordert Einsicht in die Pflegedokumentation, die Einrichtung verweigert dies unter Hinweis auf Datenschutz oder interne Richtlinien.

**Rechtslage:** Hat der Betreuer den Aufgabenkreis Gesundheitspflege, hat er einen Anspruch auf Einsicht in die Pflegedokumentation (§ 630g BGB analog, Art. 15 DSGVO). Die Einrichtung kann die Einsicht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verweigern (z. B. Schutz therapeutischer Aufzeichnungen im Einzelfall). Ein pauschaler Verweis auf „Datenschutz“ ist nicht berechtigt, da der Betreuer als gesetzlicher Vertreter im Aufgabenkreis Gesundheitspflege gerade berechtigt ist, diese Daten zu erhalten.

## 7.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen

**Situation:** Die Einrichtung möchte eine freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. Bettgitter) durchführen und fordert die Zustimmung des Betreuers.

**Rechtslage:** Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen

Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1831 Abs. 4 BGB). Der Betreuer kann die Maßnahme nicht allein genehmigen. Er kann den Antrag beim Betreuungsgericht stellen, wenn er die Maßnahme für erforderlich hält. Die Einrichtung darf die Maßnahme erst nach Vorliegen des Gerichtsbeschlusses durchführen. In akuten Notfällen (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben) darf die Einrichtung kurzfristig handeln und den Betreuer sowie das Gericht unverzüglich informieren.

### 7.3 Verlegung oder Entlassung aus der Einrichtung

**Situation:** Die Einrichtung möchte die betreute Person verlegen oder entlassen. Oder: Der Betreuer möchte die betreute Person in eine andere Einrichtung verlegen.

**Rechtslage:** Hat der Betreuer den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, entscheidet er (im Einklang mit dem Willen der betreuten Person) über den Aufenthaltsort. Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 12 WBVG kündigen. Eine einseitige Verlegung oder Entlassung gegen den Willen des Betreuers ist in der Regel nicht zulässig. Umgekehrt kann der Betreuer den Heimvertrag kündigen (Kündigungsfristen nach § 11 WBVG), um die betreute Person in eine andere Einrichtung zu verlegen.

### 7.4 Medizinische Notfälle

**Situation:** Es liegt ein medizinischer Notfall vor und der Betreuer ist nicht erreichbar.

**Rechtslage:** In Notfällen handelt die Einrichtung (und der behandelnde Arzt)

eigenständig auf Basis der mutmaßlichen Einwilligung (§ 630d Abs. 1 Satz 4 BGB) oder des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB). Es ist weder erforderlich noch zumutbar, im akuten Notfall auf die Erreichbarkeit des Betreuers zu warten. Die Einrichtung informiert den Betreuer so schnell wie möglich nach dem Notfall.

## 7.5 Kommunikation und Erreichbarkeit

**Situation:** Die Einrichtung kritisiert, dass der Betreuer nicht schnell genug reagiert oder nicht ständig erreichbar ist.

**Einordnung:** Der Betreuer ist kein Bereitschaftsdienst. Berufsbetreuer haben reguläre Geschäftszeiten. Eine angemessene Reaktionszeit auf nicht dringende Anfragen liegt bei einigen Werktagen. Für dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, empfiehlt es sich, zu Beginn der Betreuung klare Kommunikationswege zu vereinbaren (z. B. Notfall-Telefonnummer, bevorzugter Kommunikationsweg für Routine-Anfragen). Der Betreuer sollte seinerseits eine Regelung für Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit) treffen und diese der Einrichtung mitteilen.

## 7.6 Umgang mit Eigengeld und persönlichen Ausgaben

**Situation:** Die Einrichtung möchte, dass der Betreuer ein Eigengeldkonto einrichtet oder bestimmte Anschaffungen für die betreute Person tätigt.

**Rechtslage:** Hat der Betreuer den Aufgabenkreis Vermögenssorge, verwaltet er das Vermögen der betreuten Person. Dazu kann die Einrichtung eines Barbetragkontos („Taschengeld“ nach § 27b SGB XII) gehören. Die

Einrichtung darf nicht eigenmächtig über das Geld der betreuten Person verfügen. Wenn die Einrichtung Ausgaben im Namen der betreuten Person tätigen möchte (z. B. Friseur, Kleidung), bedarf dies der Absprache mit dem Betreuer oder der betreuten Person selbst.

## KAPITEL 8

## 8. Datenschutz: Informationsaustausch

Der Austausch personenbezogener Daten zwischen dem Betreuer und Einrichtungen, Ärzten, Behörden und anderen Stellen unterliegt den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Grundsätze.

### 8.1 Rechtsgrundlage für den Datenaustausch

Der Betreuer ist berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Person zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 20 BtOG). Dies umfasst auch die Übermittlung an und den Empfang von Daten von Dritten. Die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch richtet sich nach dem jeweiligen Kontext:

Kooperationspartner	Rechtsgrundlage	Umfang
Pflegeeinrichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertrag / Heimvertrag) bzw. lit. f (berechtigtes Interesse) i. V. m. § 20 BtOG	Pflege- und Gesundheitsdaten im Rahmen des Aufgabenkreises Gesundheitspflege. Abrechnungsdaten im Rahmen der Vermögenssorge. Nur Daten, die für den jeweiligen Aufgabenkreis erforderlich sind.

Ärzte / Krankenhäuser	Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO, § 630g BGB, § 20 BtOG	Der Betreuer hat bei Aufgabenkreis Gesundheitsorge Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Der Arzt ist von seiner Schweigepflicht (§ 203 StGB) gegenüber dem Betreuer befreit, soweit der Aufgabenkreis reicht.
Behörden / Sozialleistungsträger	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO, jeweilige Fachgesetze (SGB I § 35, SGB X)	Daten, die zur Antragsstellung und Bearbeitung von Sozialleistungen erforderlich sind. Der Betreuer handelt als gesetzlicher Vertreter.
Banken / Sparkassen	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Kontoführungsvertrag), § 20 BtOG	Der Betreuer mit Aufgabenkreis Vermögenssorge hat Zugang zum Konto und kann Verfügungen treffen. Die Bank prüft den Betreuerausweis.

## 8.2 Grundsätze für den Datenaustausch

- **Erforderlichkeit:** Der Betreuer darf nur solche Daten anfordern und erhalten, die für die Erfüllung seiner konkreten Aufgaben erforderlich sind. Ein Betreuer mit dem alleinigen Aufgabenkreis Vermögenssorge

hat keinen Anspruch auf Einsicht in die Pflegedokumentation.

- **Aufgabenkreisbezug:** Der Informationsanspruch des Betreuers reicht nur so weit wie sein Aufgabenkreis. Kooperationspartner sollten den Betreuerausweis prüfen und nur die für den jeweiligen Aufgabenkreis relevanten Informationen weitergeben.
- **Schweigepflicht des Betreuers:** Der Betreuer unterliegt einer zivilrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der betreuten Person (§ 1821 BGB). Er darf Informationen, die er im Rahmen der Betreuung erhält, nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Dies gilt insbesondere gegenüber Angehörigen, die keinen eigenen Informationsanspruch haben.
- **Verantwortlichkeit:** Der Berufsbetreuer ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. EuGH 11.07.2024, C-461/22). Er ist verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen (Art. 30 DSGVO), technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten umzusetzen (Art. 32 DSGVO) und die Betroffenenrechte der betreuten Person zu wahren.

**Praxishinweis für Einrichtungen und Ärzte.** Wenn ein Betreuer Informationen anfordert, prüfen Sie: (1) Liegt ein gültiger Betreuerausweis vor? (2) Ist der angeforderte Informationsbereich vom Aufgabenkreis gedeckt? (3) Ist die angeforderte Information für die Aufgabenerfüllung erforderlich? Wenn alle drei Fragen mit Ja beantwortet werden können, ist die Herausgabe zulässig und in der Regel auch verpflichtend.

## KAPITEL 9

## 9. Angaben zur konkreten Betreuung

Dieser Abschnitt kann vom Betreuer für die jeweilige Betreuung individuell ausgefüllt und dem Dokument beigefügt werden.

Angabe	Eintragung
Name der betreuten Person	[Platzhalter]
Geburtsdatum	[Platzhalter]
Aktenzeichen des Betreuungsgerichts	[Platzhalter]
Betreuungsgericht	[Platzhalter]
Datum der Betreuerbestellung	[Platzhalter]
Befristung (falls vorhanden)	[Platzhalter]
Name des Betreuers	[Platzhalter]
Anschrift des Betreuers	[Platzhalter]
Telefon des Betreuers	[Platzhalter]
E-Mail des Betreuers	[Platzhalter]
Erreichbarkeit (Geschäftszeiten)	[Platzhalter]
Notfall-Kontakt (außerhalb der Geschäftszeiten)	[Platzhalter]
Zugewiesene Aufgabenkreise	[Platzhalter: z. B. Gesundheitspflege, Vermögenssorge,

	Aufenthaltsbestimmung, Postangelegenheiten, alle Angelegenheiten]
Einwilligungsvorbehalt angeordnet?	[Ja / Nein. Falls ja: für welchen Aufgabenkreis?]
Liegt eine Patientenverfügung vor?	[Ja / Nein. Falls ja: liegt dem Betreuer vor / liegt der Einrichtung vor]
Bevorzugter Kommunikationsweg	[Platzhalter: z. B. E-Mail für Routine, Telefon für Dringendes]
Besondere Hinweise	[Platzhalter: z. B. Vertretungsregelung bei Abwesenheit, besondere Vereinbarungen]

---

**Hinweis:** Der Betreuerausweis ist dem Kooperationspartner im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Die oben stehenden Angaben ersetzen nicht die Vorlage des Betreuerausweises.

## KAPITEL 10

# 10. Rechtsquellen und weiterführende Hinweise

## 10.1 Gesetze und Verordnungen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 1814–1881 (Betreuungsrecht), §§ 630a–630h (Behandlungsvertrag), § 164 ff. (Stellvertretung)
- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), insbesondere §§ 20–23 (Datenverarbeitung, Registrierung)
- Vergütungsgesetz (VBVG) (Vergütung des Berufsbetreuers)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), insbesondere §§ 271–341 (Betreuungssachen)
- Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), insbesondere Art. 4, 5, 6, 9, 15, 30, 32
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere SGB I, V, X, XI, XII
- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere §§ 203, 239 (Freiheitsberaubung), 34 (rechtfertigender Notstand)

## 10.2 Rechtsprechung

- BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019, 2 BvC 62/14 (Wahlrechtsausschluss für Vollbetreute verfassungswidrig)
- EuGH, Urteil vom 11.07.2024, C-461/22 (Berufsbetreuer als Verantwortlicher i.S.d. DSGVO)
- BGH, Beschluss vom 01.02.2023, XII ZB 30/22 (Anforderungen an

freiheitsentziehende Maßnahmen)

- BGH, Beschluss vom 29.01.2014, XII ZB 519/13 (Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen)

## 10.3 Weiterführende Materialien

- Bundesministerium der Justiz: Betreuungsrecht (Informationsbroschüre, aktualisierte Fassung 2023)
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BVfB): Materialien zum Betreuungsrecht
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft (DAIzG): Informationsblätter zu Betreuung und Vollmacht
- BIVA-Pflegeschutzbund: Informationen zu Heimvertrag und Bewohnerrechten

**Hinweis.** Diese Broschüre dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Die Beschreibung der Aufgabenkreise orientiert sich an den typischen Konstellationen der Praxis. Im Einzelfall können sich aus dem konkreten Bestellungsbeschluss Abweichungen ergeben. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an den zuständigen Betreuer oder holen Sie rechtliche Beratung ein.